

54. Wird in Prozessen über das Ernennungsrecht zu geistlichen, dem Patronate des Staates unterworfenen Stellen der preussische Staat durch die Regierung oder durch das Konsistorium vertreten?

Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248).

Verordnung, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (GS. S. 440).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1915 i. S. preuß. Staat (Bekl.) w. evang. Kirchengemeinde zu B. (Kl.). Rep. IV. 136/15.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß durch die Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 440) dem Konsistorium nicht bloß das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen (§ 2 der Verordnung), sondern auch die Vertretung des Staates in den über das Ernennungsrecht geführten Prozessen übertragen worden sei. Diese Ansicht findet zwar in der bisherigen Rechtsprechung eine Stütze; eine nähere Begründung findet sich aber in den darüber ergangenen Entscheidungen nicht. Die Nachprüfung

an der Hand der bestehenden Vorschriften ergibt, daß sie nicht aufrechterhalten werden kann. Unzweifelhaft ist zunächst, daß nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248) die Regierung in allen Beziehungen die staatliche Patronatsbehörde war. Nach § 18 Abs. 1 dieser Instruktion in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 237) gehörte nämlich der Regierung die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in letzterer Instruktion ausdrücklich übertragen wurden. Im § 18 Buchst. a wurde der Regierung ausdrücklich zugewiesen die Befehung sämtlicher dem landesherrlichen Patronat unterworfenen geistlichen Stellen mit einer hier nicht interessierenden Beschränkung zugunsten der Konsistorien (vgl. § 2 Nr. 4 der Konsistorialinstruktion), die überdies durch die Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) zu B 3 in Wegfall gebracht wurde. Vor allem aber war der Regierung im § 18 Buchst. f die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten übertragen. Namentlich aus dieser letzteren Vorschrift in Verbindung mit § 14 der Regierungsinstruktion ergab sich unzweideutig, daß die Regierung nicht nur in den Prozessen über das Patronat als solches, sondern auch in Prozessen, die über das auf dem landesherrlichen Patronate beruhende Befehungsrecht geführt wurden, Vertreterin des Staates sein sollte. Der Meinung, daß hierin durch die erwähnte Verordnung von 1845 eine Änderung getroffen sei, läßt sich nicht beitreten. Zunächst kann dies nicht aus § 2 der Verordnung entnommen werden. Hier überträgt der Landesherr — und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, kraft besonderen Auftrags — dem Konsistorium lediglich „die Ausübung“ des Ernennungsrechts zu den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen geistlichen Stellen. Ein Anhalt für die Annahme, daß die Vorschrift sich über ihren klaren Wortlaut hinaus auf die Führung von Prozessen namens des Staates beziehen sollte, liegt nicht vor. Vielmehr ergibt der auf Grund des § 8 der Verordnung ergangene gemeinschaftliche Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Finanzministers vom 30. November 1845 (Ministerialblatt f. d. inn. Verwalt. 1847 S. 283), daß man bei den Beratungen, die im Staatsministerium über den Erlaß der Verord-

nung von 1845 gepflogen wurden, an eine Übertragung des Prozeßführungsrechts auf die Konsistorien nicht gedacht hat. Gerechtfertigt wird, wie in jenem Erlaß dargelegt ist, die Übertragung des Ernennungsrechts auf die Konsistorien lediglich damit, daß auf ihrer Seite die bessere Kenntnis der für die Stellenbesetzungen in Betracht kommenden Kandidaten und der umfassendere Blick über die kirchlichen Bedürfnisse vorhanden sei. Das sind Erwägungen, die nicht geeignet sind, die Übertragung des Rechts zur Vertretung des Staates in Prozessen über das Besetzungsrecht auf die Konsistorien zu rechtfertigen.

Ein solches Recht der Konsistorien läßt sich auch nicht aus § 1 der Verordnung von 1845 folgern. Allerdings bestimmt der § 1, daß die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen vom 23. Oktober 1817 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, soweit sie in der Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten wurden, an die Konsistorien übergeben sollten. Es ist auch zuzugeben, daß die Verordnung einen besonderen Vorbehalt zugunsten eines Prozeßführungsrechts der Regierungen über das Recht zur Besetzung von Patronatsstellen nicht enthält. Allein es sollten nur übergehen die Angelegenheiten der evangelischen Kirche, und es läßt sich nicht annehmen, daß dazu das landesherrliche Patronat, also ein dem Staate gegenüber der Kirche zustehendes Recht (vgl. R. G. B. Bd. 68 S. 21), in allen seinen Beziehungen hat gerechnet werden sollen. Der Inhalt der Verordnung selbst ergibt das Gegenteil. Außer dem § 2 befaßt sich mit dem Patronat nur noch § 3 Nr. 5, der die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen den Regierungen zuweist. Die Regelung der Zuständigkeiten in Patronatsangelegenheiten ist hiernach keine erschöpfende. Insbesondere läßt sich unter die den Regierungen in § 3 Nr. 5 eingeräumte Kategorie von Befugnissen nicht die Vertretung des Staates in den gegen die Kirche über das Patronat geführten Prozessen (§ 577 A. R. II, 11) begreifen. Daß diese aber nicht etwa nach § 1 der Verordnung dem Konsistorium, sondern nach wie vor den Regierungen zusteht, ist allgemein anerkannt. Die Befugnis dazu kann also nur aus der Regierungsinstruktion von 1817

hergeleitet werden. Da, wie ausgeführt, aus § 3 der Verordnung sich nichts Abweichendes entnehmen läßt, ist die Vertretung des Staates auch in Prozessen über das Besetzungsrecht, das nur einen Bestandteil des Patronatsrechts bildet (§§ 587, 327 A. N. II, 11), den Regierungen verblieben.

Der sich hiernach ergebende Rechtszustand ist durch die neuere Gesetzgebung aufrechterhalten worden. Insbesondere ist im Art. 22 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) ausdrücklich bestimmt, daß in Beziehung auf die Patronatsverhältnisse in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert werde. Gerade aus diesem Gesetz ergibt sich übrigens, daß die Konsistorien nicht mehr Staats-, sondern nur noch Kirchenbehörden sind (Art. 21). Würde also das Konsistorium zur Vertretung des Staates in Prozessen über das Besetzungsrecht bei Patronatsstellen berufen sein, so würde der Staat in einer staatlichen Angelegenheit von einer Kirchenbehörde vertreten, ein Ergebnis, das mit der durch die neuere Gesetzgebung durchgeführten Scheidung zwischen der Staats- und der Kirchenverwaltung als nicht vereinbar erscheinen müßte.“ . . .